

99010020020010

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zweck der Beschäftigung unanabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/services/99010020020010>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99010020020010 |
| Leistungsbezeichnung I | Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zweck der Beschäftigung unanabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Baustein Leistungen |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Nichtqualifizierte Beschäftigung, Unqualifizierte Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Geringfügige |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | Beschäftigung, Arbeitserlaubnis, Integrationskurs, Beschäftigung, Integrationsmaßnahmen, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Aufenthaltstitel (individuell, 010) |
| Verrichtungskennung | Verlängerung (020) |
| SDG-Informationsbereich | Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind |
| Lagen Portalverbund | Einwanderung (1080100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | 03.06.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg |
| Handlungsgrundlage | § 8 Abs. 1 i.V.m. § 19c Abs. 1 AufenthG i. V .m. der Beschäftigungsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/ |
| Teaser | Sie können Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft vor Ablauf ihrer Geltungsdauer verlängern lassen, wenn Sie die Beschäftigung in Deutschland fortsetzen wollen. |
| Volltext | Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie können die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn Ihre Beschäftigung über die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis hinaus fortgesetzt werden soll. Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis spätestens acht Wochen vor dem |

Modul

Sachverhalt

Ablauf der Befristung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Insbesondere sollen Sie einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen können.

Wenn Sie bei der erstmaligen Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet waren, wird dies bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt. Haben Sie noch nicht an einem Integrationskurs teilgenommen, kann die Ausländerbehörde Ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen. Haben Sie den Integrationskurs noch nicht abgeschlossen, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils nur um ein Jahr verlängert bis Sie diesen erfolgreich abschließen oder den Nachweis erbringen, dass Ihre Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

Im Falle der Verlängerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Arbeitsvertrags verlängert.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits ausgeschlossen wurde.

Erforderliche Unterlagen

- Pass oder Passersatz
- Aufenthaltserlaubnis
- Nachweise zum Lebensunterhalt: - Kopie oder Original des Arbeitsvertrags (nur bei Änderungen einzureichen) - Einkommensnachweise der letzten 3 Monate - bei Wechsel des Arbeitgebers: konkretes Arbeitsplatzangebot (bitte nutzen Sie hierfür das bundesweit einheitliche Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis) oder Arbeitsvertrag
- Aktuelles biometrisches Foto
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Mietvertrag
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung

Modul

Sachverhalt

- Bei Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs oder andere Nachweise zu Integrationsanstrengungen

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie die gültige Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft nach § 19c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz i. V. m. der Beschäftigungsverordnung.
- Die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Sie haben ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Arbeitsvertrag beim demselben oder einem anderen Arbeitgeber.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitsaufnahme zugestimmt (die Zustimmung wird in der Regel von der Ausländerbehörde eingeholt, wenn diese erforderlich ist).

Kosten

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft: - für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten: EUR 96 - für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten: EUR 93

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen. Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels muss für die Verlängerung neu ausgestellt werden. Die Gebühr für die Neuausstellung des Kartenkörpers beträgt EUR 67,00.

Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu

Modul

Sachverhalt

beantragen.

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Gesprächstermin.
- Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zum Gespräch in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung der eAT-Karte genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen

Frist

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis
- Widerspruchsfrist: 1 Monat

weiterführende Informationen

Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.

Telefon: 030 1815-1111

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00

Modul

Sachverhalt

Uhr

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit
Verlängerung zum Zweck der Beschäftigung
unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft
- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer
Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als
Fachkraft kann verlängert werden, wenn ihre
Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft und die
Beschäftigung fortgesetzt werden soll.
- Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor
Ablauf der Befristung zu beantragen.
- Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur
Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der
Qualifikation als Fachkraft ist nur möglich, wenn die
Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung
vorlagen, auch weiterhin vorliegen.
- Im Zuge der Verlängerung wird die
Aufenthaltserlaubnis erneut befristet.
- Wenn die Geltungsdauer der bei Erteilung der
Aufenthaltserlaubnis eingeholten Zustimmung
abgelaufen ist, muss die Zustimmung der
Bundesagentur für Arbeit erneut eingeholt werden.
- Soweit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die
Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs
ausgesprochen wurde, ist nachzuweisen, dass der
Verpflichtung nachgekommen wurde. Wurde der
Integrationskurs noch nicht absolviert, kann die
Ausländerbehörde die Verlängerung ablehnen oder die
Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr verlängern bis der
Kurs erfolgreich abgeschlossen oder ein Nachweis
erbracht wurde, dass die Integration in das
gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt
ist.
- Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn dies bei
der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung
bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen
wurde.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die
Beantragung über das Internet oder nur persönlich
möglich.

Modul

Sachverhalt

- Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.

Formulare

- Formulare: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (bundesweit einheitlich); weitere behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten.
- Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/feg-anwendungshinweise-anlagen/anlage4.pdf;jsessionid=568C3DB70286C8DC5BA96ACD48FE9ADF.live892?__blob=publicationFile&v=12

Ursprungsportal